

Kundeninformation

zur Risiko-Lebensversicherung (Basis-Schutz bzw. Comfort-Schutz)

Für einen **schnellen und besseren Überblick** haben wir Ihnen alle wichtigen Informationen in dieser **Kundeninformation** zusammengestellt.

I. Allgemeine Informationen

1. Identität des Versicherers

Name: COSMOS Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft
Anschrift: Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Halbergstraße 50-60, 66121 Saarbrücken
Handelsregister: Registergericht Saarbrücken - HRB 4751

2. Identität eines Vertreters des Versicherers

Entfällt.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Cosmos Lebensversicherungs-AG
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

vertreten durch den Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Claudia Andersch, Bernd Andres, Christoph Gloeckner, Dr. Rainer Sommer, Dr. Torsten Utecht

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Lebensversicherung und die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds

Zur Absicherung der Ansprüche aus Lebensversicherungen besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds, der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Friedrichstraße 91 in 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Wir sind Mitglied der Protektor Lebensversicherungs-AG.

6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Für das Vertragsverhältnis geltende Allgemeine Bedingungen

Ab Antragseingang gelten die Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Lebensversicherung.

Mit Vertragsschluss finden auf die Hauptversicherung die Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung und – sofern beantragt - die Besonderen Bedingungen für die Risikoversicherung - Comfort-Schutz Anwendung.

b) Angaben über Art und Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers

Mit der Risiko-Lebensversicherung bieten wir Ihnen eine finanzielle Absicherung des Todesfallrisikos inklusive einer Nachversicherungs-Garantie.

Der **Comfort-Schutz** bietet Ihnen (ergänzend zum Basis-Schutz) folgende zusätzliche Leistungen:

- Vorgezogene Todesfall-Leistung bei einer schweren Krankheit mit einer prognostizierten Lebenserwartung von maximal 12 Monaten
- Sofortleistung, wenn ein Kind der versicherten Person an einer der vereinbarten Krankheiten (z. B. Krebs) erkrankt
- Verlängerungs-Option
- Kinder-Bonus
- Bau-Bonus

Nähere Einzelheiten zu Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung sind in den gemäß Punkt 6. a) für Ihren Vertrag maßgeblichen Allgemeinen Bedingungen geregelt.

7. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Den zu zahlenden Beitrag können Sie Ihrem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten

Entfällt.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlweise der Prämien

Für Ihre Versicherung sind laufende Beiträge für jede Versicherungsperiode zu entrichten. Versicherungsperiode ist entsprechend der vereinbarten Zahlweise ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Zahlen Sie Ihren Beitrag nicht in jährlicher Form, erheben wir für zusätzliche Verwaltungsaufwendungen höhere Verwaltungskosten. Diese sind im Kostenausweis im Produktinformationsblatt entsprechend berücksichtigt.

Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung können wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

Der erste Beitrag ist unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Beiträge sind für die vereinbarte Beitragszahlungsdauer, längstens jedoch bis zum Tod der versicherten Person zu entrichten.

Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

10. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die vorliegenden Unterlagen sind bis zur Einführung neuer Tarife gültig.

11. Hinweis auf spezielle Risiken der Finanzdienstleistung

Entfällt.

12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll

Der Vertrag kommt endgültig zu Stande, wenn Sie den Versicherungsschein erhalten haben und Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben.

Den Versicherungsbeginn können Sie den Angaben im Antrag bzw. im Versicherungsschein entnehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrages, nicht aber vor dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Wir sind jedoch nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt war und Sie diese Nichtzahlung zu vertreten hatten.

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Cosmos Lebensversicherungs- Aktiengesellschaft
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

Per Fax an: 0681 - 9 66 66 33

Per E-Mail an: info@cosmosdirekt.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Laufzeit / Mindestlaufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag bzw. dem Versicherungsschein entnehmen.

15. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Sie können den Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden Versicherungsperiode ganz oder teilweise kündigen bzw. beitragsfrei stellen. Versicherungsperiode ist entsprechend der vereinbarten Beitragszahlung ein Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.

Aus der gekündigten Versicherung oder - bei Teilkündigung - aus dem gekündigten Teil der Versicherung fällt kein Rückkaufswert an. Jedoch wandelt sich die Versicherung bei Voll- oder Teilkündigung ganz bzw. teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungssumme um.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrages finden Sie unter „Kündigung und Beitragsfreistellung“ in den Allgemeinen Bedingungen für die Risikoversicherung.

16. Welches Recht legt der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. Auf den Vertrag anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

19. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wer ist bei CosmosDirekt für Kundenbeschwerden zuständig?

Für Kundenbeschwerden ist unsere Zentrale Beschwerdestelle gerne für Sie da.

CosmosDirekt hat sich das Ziel gesetzt, all seine Kunden zufrieden zu stellen. Wir werden Ihr Anliegen möglichst schnell, fair und korrekt lösen. Falls wir die Bearbeitung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen abschließen, informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die weiteren Schritte.

Cosmos Lebensversicherungs-AG, Cosmos Versicherung AG
Zentrale Beschwerdestelle, Halbergstr. 50-60, 66121 Saarbrücken
E-Mail: kundendialog@cosmosdirekt.de
Telefon: 0681- 9 66 77 55, Telefax: 0681- 9 66 87 76 36

Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren

Es mag in Einzelfällen zu einer für Sie nicht vollständig zufrieden stellenden Lösung kommen. In dem Fall können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle für Verbraucher. Diese wird für Sie unsere Entscheidung neutral, schnell und unbürokratisch prüfen. Die Schlichtung findet auf Grundlage der Verfahrensordnung vor dem Ombudsmann statt und ist für Sie kostenlos.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Telefon: 0800-3 69 60 00
www.versicherungsombudsmann.de

CosmosDirekt ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Als solches haben wir uns verpflichtet, am unabhängigen Schlichtungsverfahren zur Streitbeilegung vor dem Ombudsmann teilzunehmen. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sind, steht Ihnen immer noch der Rechtsweg offen.

Sie können Ihre Beschwerde auch online über die Streitbelegungsplattform der Europäischen Union einlegen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> Diese leitet Ihr Anliegen dann an den Versicherungsombudsmann weiter.

20. Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran, Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

Muster

II. Vertragsspezifische Informationen

1. In den Beitrag einkalkulierte Kosten bzw. sonstige Kosten während der Vertragslaufzeit

Die eingerechneten Kosten werden im Rahmen eines Online-Antrags bzw. eines individuellen Angebots in dem dort zur Verfügung gestellten Produktinformationsblatt in Euro ausgewiesen.

2. Für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe

Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und ggf. an den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht. Die Überschussbeteiligung veröffentlichen wir jährlich im Anhang des Geschäftsberichts.

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- dem Risikoergebnis,
- dem übrigen Ergebnis und
- den Erträgen der Kapitalanlagen.

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir nur, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56b VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge einer solchen Versicherung sind allerdings so kalkuliert, dass sie für die Deckung des versicherten Risikos benötigt werden. Darüber hinaus stehen kalkulatorisch keine Beitragsteile für die Bildung von Kapitalerträgen zur Verfügung. Daher entstehen dem Grunde nach keine Bewertungsreserven, welche den Verträgen zugeordnet werden könnten.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Diese bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt.

Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile, die monatlich zugeteilt werden. Eine Wartezeit entfällt. Die Überschussanteile werden in Prozent des Tarifbeitrags festgesetzt und mit den laufenden Beiträgen verrechnet.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung des versicherten Risikos. Aber auch die Entwicklung der Kosten ist beispielsweise von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

3. Gesamt-Rückkaufswerte

Gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der zugrunde gelegte Tarif grundsätzlich nicht rückkaufsfähig. Bei Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. Wird hierbei die beitragsfreie Mindest-Versicherungssumme in Höhe von 200,- EUR nicht erreicht, so wird - soweit vorhanden - der Rückkaufswert, dessen Höhe Sie dem Versicherungsschein entnehmen können, ausgezahlt.

4. Mindestbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie - bzw. prämienreduzierte Versicherung und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Die beitragspflichtige Mindest-Versicherungssumme für eine prämienreduzierte Versicherung beträgt 20.000,- EUR. Wird diese Summe nicht erreicht, kann die Versicherung nur ganz gekündigt werden.

Die beitragsfreie Mindest-Versicherungssumme beträgt 200,- EUR. Wird diese unterschritten, so erhalten Sie - sofern vorhanden - den Rückkaufswert.

Die gesamte Leistung nach Beitragsfreistellung zum Ende des jeweiligen Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein.

5. Garantierte Rückkaufswerte und Leistungen aus einer prämienfreien Versicherung

Die im Versicherungsschein ausgewiesenen Werte sind in voller Höhe garantiert.

6. Angaben über die dem Vertrag zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte

Entfällt.

7. Für die Versicherungsart geltende Steuerregelung

Die für Ihren Vertrag geltenden Steuerregelungen finden Sie in der Steuerinformation.

8. Modellrechnung im Sinne von § 154 Abs. 1 VVG

Entfällt.

9. Begriff der Berufsunfähigkeit

Entfällt.